Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen Universität Potsdam Universität Potsdam Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für Chemie als Nebenfach im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Bereich Musiktheorie

Teilgebiete Leistungs- und Studiennachweise

- Tonsatz 4 SWS Pf *
1 StN, 1 LN *
- Kontrapunkt 2 SWS Pf, 1 StN
- Partiturspiel Wahlpflichtfächer
4 SWS: 1 StN, 1 LN

- Generalbaß
- Instrumentation
- Druck- und Spezialarrangement
- Arbeit mit elektronischen Instrumenten in Verbindung mit Computer, MIDI
- Tanzmusikalische Stilistiken

Bereich Musikwissenschaft

Teilgebiete Studien- und Leistungsnachweise

 Gattungsgeschichte/ Musikanalyse Wahlpflichtfächer

- Instrumentalmusik

12 SWS

davon 4 StN, 2 LN

(von den 6 Nachweisen sind 2 aus der systematischen

Musikwiss. zu erbringen)

- Gattungsgeschichte/ Musikanalyse
- Vokalmusik
- Neue Musik
- Notationskunde
- Musiksoziologie
- Rezeptionsgeschichte
- Musikästhetik und ihre Geschichte
- Musikethnologie
- Populäre Musik
- Musikmanagement
- * SWS Semesterwochenstunden
 - PF Pflicht
 - LN Leistungsnachweis
 - StN Studiennachweis

IV. Schlußbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für Chemie als Nebenfach im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 1. Oktober 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBI. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBI. I S. 173), am 1. Oktober 1998 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Chemie erlassen:

§ 1 Grundlagen

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Nebenfach Chemie sind die Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993, die Rahmenprüfungsordnung für die Diplomstudiengänge der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 und die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie der Universität Potsdam vom 22. Juni 1995.

§ 2 Art der Prüfungen nach § 16 und 20 MPO

- (1) Die Prüfung am Ende des Grundstudiums (Zwischenprüfung) findet als mündliche Prüfung in einem der Grundlagenfächer mit einer Dauer von 15 Minuten statt. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen Anorganischer Chemie, Organischer Chemie und Physikalischer Chemie.
- (2) Die Prüfung nach dem Hauptstudium beinhaltet als Blockprüfung eine Klausur von 180 Minuten im gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfach des Hauptstudiums Teil I und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zu speziellen Kenntnissen des gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfaches im Hauptstudium Teil II.

§ 3 Nachweis des Studiums

(1) Grundstudium

Für die Zulassung nach § 17 MPO sind vorzuweisen:

- je ein Testatschein für die Vorlesungen

Anorganische Chemie I Anorganische Chemie II Organische Chemie Physikalische Chemie

- je ein Testatschein für die Praktika

Anorganische Chemie Organische Chemie Physikalische Chemie

I Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 26. 02.1999

Hauptstudium

Für die Prüfungen nach § 20 MPO sind vorzuweisen:

Belege über die erfolgreiche Absolvierung von 6 SWS Vorlesung im gewählten Vertiefungs-/Wahlpflichtfach im Teil I des Hauptstudiums,

Belege über 9 SWS im Teil II des Hauptstudiums, darin enthalten ein Praktikumsschein über mindestens

4 SWS.

Bewertung der Prüfungen

Die Prüfungen werden im Magisternebenfach Chemie nach § 12 MPO bewertet. Die Nebenfachnote für die Prüfungen nach § 20 MPO wird aus den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gebildet, die jeweils mit dem Gewicht I gewertet werden.

In-Kraft-Treten 85

- (1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Magisternebenfach Chemie an der Universität Potsdam ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Satzung zur Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfungen in den Lehramtsstudiengängen im Fach Latein an der Universität Potsdam

Vom 30. Juni 1998

Gemäß § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBI, S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam die besonderen Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfungen in den Lehramtsstudiengängen im Fach Latein (AmBek UP 1996 S. 169) wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der besonderen Prüfungsbestimmungen

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Organisation der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden benoteten Leistungsnachweisen und einer abschließenden dreißigminütigen mündlichen Prüfung.
- (2) In der studienbegleitenden lateinisch-deutschen Übersetzungsklausur ist ein lateinischer Originaltext im Umfang von etwa 170 Wörtern ohne Hilfsmittel ins Deutsche zu übersetzen. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.
- (3) In der studienbegleitenden deutsch-lateinischen Übersetzungsklausur sind zum Nachweis vertiefter Grammatikkenntnisse und aktiver Sprachbeherrschung deutsche Texte ohne Hilfsmittel ins Lateinische zu übersetzen. Zusatzfragen, deren Anteil an der Bildung der Klausurnote anzugeben ist, sind möglich.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Ausgehend vom einem mit dem Studierenden vereinbarten Text oder Textcorpus soll das Prüfungsgespräch auch die größeren geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Zusammenhänge des gewählten Schwerpunktes berücksichtigen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 26.02.1999